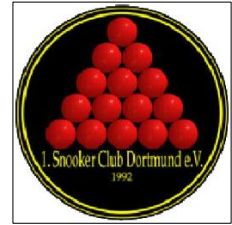


Satzung des 1. Snooker Club Dortmund e.V. 1992



§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr und Rechtsgrundlage

1. Der am 01.10.1992 in Dortmund gegründete Snookerverein führt den Namen „1. Snooker Club Dortmund e. V. 1992“, kurz „1. SCD“. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Billard – Verband Westfalen e. V. im Stadtsportbund Dortmund e.V., in der Deutschen Billard Union e.V. und im Landessportbund NRW e.V.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Snooker zu spielen und den Snookersport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Dies wird u. a. verwirklicht durch die Ermöglichung günstiger Trainingsbedingungen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
5. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils zum 01.01. eines Jahres und endet am 31.12..
6. a) Die Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft, sind für alle Mitglieder bindend.
b) Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung und den nachstehenden Ordnungen zusammengefasst:
 - Sportordnung
 - Jugendordnung
 - Beitrags - und Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
- b) Die Ordnungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung.
- c) Beschlüsse auf Änderung der Ordnungen sind keine Satzungsänderungen und können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

1. Snooker Club Dortmund e.V. 1992 – Beraterstraße 36 – 44149 Dortmund

Vorsitzender: Thorsten Borgmann; Stellv. Vorsitzender: Julien Leifert

www.snooker-dortmund.de; <mailto:info@snooker-dortmund.de>

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Dortmund; Vereinsregisternummer: VR 4255

Kontoverbindung: Sparkasse Dortmund, BLZ 440 501 99, Kontonummer: 0021031216

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft kann als aktives, passives und förderndes Mitglied ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft wird unter den in § 1; 6. erwähnten Ordnungen geregelt.
4. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ehrenmitglieder ernennen, die von der Beitragspflicht befreit sind.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Geschäftsführer zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Dauer der Mindestmitgliedschaft beträgt 6 Monate.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
 - erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - Zahlungsrückstand mit Beiträgen vom mehr als einem Monatsbeitrag trotz Mahnung
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins • grobem unsportlichen Verhaltens
 - unehrenhafter Handlungsweisen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein nicht wieder beitreten.

§ 4 Maßregeln

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis bzw. Ausschluss und/oder
- angemessene Geldstrafe und/oder
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über Maßregeln ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitrags – und Finanzordnung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einzelnen Mitgliedern auf Vorstands-beschluss eine Ermäßigung oder Befreiung des monatlichen Beitrages sowie der außerordentlichen Beiträge gewähren.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Mitarbeiterkreis
- der Vorstand
- die Vereinsjugend

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - es der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung am schwarzen Brett. Zwischen dem Tage der

Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mind. 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Anträge können gestellt werden:
 - von den Mitgliedern
 - vom Vorstand
 - vom Mitarbeiterkreis
 - von der Vereinsjugend
 9. Über Anträge, die schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mind. 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mind. 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Übungsleiter
- die in den Ordnungen erwähnten Dienste
- Schieds- und Kampfrichter
- Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks u. Landesebene.
- die Kassenprüfer

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellv. Vorsitzenden
- dem Kassenwart/ der Kassenwartin
- dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin
- dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Sportwart/ der Sportwartin (siehe § 13 Wahlen)
- beratende Mitglieder:
- der Jugendsportwart/ die Jugendsportwartin (wird vom Vorstand bestimmt)
- dem/der Jugendleiter/-in (er/sie wird von der Jugendhauptversammlung gewählt)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellv. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

2. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
- die Bewilligung von Ausgaben
- Aufnahme, Beschluss und Bestrafung von Mitgliedern
- § 5 , Abs 2.

4. Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

§ 11 Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und arbeitet nach den Vorgaben der Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Jugendhauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Jugendlichen des Vereins beschlossen und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt. Dasselbe gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. deren Änderungen treten mit Bestätigung durch den Vorstand in Kraft. Der/die Jugendleiter/in ist beratendes Mitglied des Vorstandes und wird gemäß Jugendordnung gewählt.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis sie abgewählt werden oder neu gewählt werden. Sie können in jeder Jahreshauptversammlung sowie jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn diese beantragt wird oder wurde. Zur Ab- bzw. Neuwahl reicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Sportwart wird nur auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.
2. Auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitglieds an den Vorstand oder Kassenwart ist diesem spätestens 2 Wochen nach dem Antrag, natürlich nur unter Aufsicht des Kassenwartes, die Einsicht in das Kassenbuch zu gewähren.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ erscheinen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - Der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein (das) Vermögen an die Sportjugend Dortmund e.V. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in § 1 Abschnitt 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Satzung vom 20.03.1997, 1. Änderung am 27.01.2008, 2. Änderung am 05.06.2009

Dortmund, 05.06.2009